



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in der Sitzung am 07.11.2016 folgende Punkte beraten und beschlossen:

**(1) Beratung und Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Grundstücke 2349 und 2351 von derzeit „Wohngebiet“ gemäß § 38 TROG in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG (Hierzer Stefan/Gemeinde Wängle):**

Herr Hierzer Stefan hat mit Schreiben vom 10.06.2016 ein Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 2349 von Wohn- auf Mischgebiet gestellt. Grund des Ansuchens sei die Eröffnung einer gewerberechtlich genehmigten KFZ Servicestation in der bereits bestehenden Garage. In der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2016 (TOP 5) wurde der Bauausschuss beauftragt mit Herrn Hierzer nochmals ein Gespräch zu führen um die noch offenen Fragen zu klären bzw. eine Stellungnahme der BH Reutte – Abteilung Gewerberecht einzuholen.

Seitens des Obmannes des Bauausschusses wurde der Sachverhalt in dieser Angelegenheit nochmals erläutert und das Ergebnis des Gespräches mit Herrn Hierzer mitgeteilt. Von Seiten der BH Reutte wurde in dieser Angelegenheit keine Stellungnahme abgegeben.

Gleichzeitig soll mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 2349 auch das Grundstück 2351 (Eigentümer Gemeinde Wängle) umgewidmet werden.

Stellungnahme Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH vom 30.06.2016:

Laut ÖRK ist der gesamte Planungsbereich als Baufläche ohne weitere Festlegungen ausgewiesen. Die umzuwidmenden Flächen liegen innerhalb einer ausgewiesenen Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung, weshalb hierzu eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Außerfern eingeholt wurde. In dieser wird gefordert, dass ein mindestens 4 m breiter Streifen ab der nördlichen Uferoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Diese Auflage wird durch den derzeit gültigen Bebauungsplan in diesem Bereich erfüllt.

Aus raumplanerischer Sicht wird zur beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung angemerkt, dass in Wängle die raumplanerische Idee vertreten wird, dass sich kleinere, emissionsmäßig verträgliche Gewerbebetriebe im historischen Ortskern ansiedeln können und sollen. Damit soll eine gewisse Nutzungsdurchmischung analog früheren Dorfstrukturen erhalten bleiben, die Arbeiten und Wohnen auf engerem Raum ermöglichen. Aus diesem Grunde sind auch diese Bereiche des historischen Ortskerns als landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen, die auch diese kleinere gewerbliche Nutzungen ermöglichen. Die Grenzen zwischen diesen historischen Bereichen bzw. den Mischgebietswidmungen und reinen Wohngebieten sind jedoch in bestimmten Bereichen nicht scharf abzugrenzen und können bei Bedarf, wenn raumordnerisch verträglich, entsprechend nachjustiert werden. Im Vorliegenden Fall erscheint eine solche Anpassung aus raumordnerischer Sicht durchaus möglich und die geplante Flächenwidmungsplanänderung aufgrund der örtlichen Lage und Umgebungsstrukturen vertretbar zu sein.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Wängle gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 beschlossen, den von Architekturbüro Walch und Partner ausgearbeiteten Entwurf (Plan Nr. RWä-16005-01 vom 30.06.2016) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich der Grundstücke 2349 und 2351 KG 86040 (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstücke 2349 und 2351 von derzeit Wohngebiet

gemäß § 38 TROG 2016 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür / 2 dagegen / 2 Stimmenthaltung(en)

**(2) Beratung und Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Grundstückes 1849 (Teilfläche 1) von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 und (Teilfläche 2) von „Freiland“ gemäß § 41 TROG in „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen, SLG-1 Feldstadel“ gemäß § 47 TROG 2016:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt hatte sich GR Storf Roswitha für befangen erklärt, weshalb GR Vindl Martin zur Sitzung geladen wurde und daher ihren Platz bei diesem Tagesordnungspunkt einnahm.

Familie Storf beabsichtigt den bestehenden Bauernhof südlich zu erweitern. Für dieses Vorhaben soll eine Teilfläche aus dem Grundstück 1849 dem Grundstück 1850 zugeschlagen werden. Weiters plant der Antragsteller einen kleinen Zubau an das bestehende landwirtschaftliche Gebäude auf Grundstück 1849 zu errichten. Die umzuwidmenden Flächen liegen innerhalb einer ausgewiesenen Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung, weshalb hier eine Stellungnahme einzuholen war. In dieser Stellungnahme wird angeführt, dass die geplanten Flächenwidmungsplanänderungen ohne Auflage durchgeführt werden können. Bezüglich der landwirtschaftlichen Notwendigkeit liegt eine Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft vor, in welcher vorgebracht wird, dass gegen die geringfügige Erweiterung der Sonderfläche Feldstadel für den Zubau an das bestehende landwirtschaftliche Gebäude auf Grundstück 1849, bei ausschließlicher landwirtschaftlicher Nutzung kein Einwand besteht. Aus raumplanerischer Sicht spricht aufgrund der bestehenden Nutzungs- und Umgebungsstrukturen nichts gegen die beiden beabsichtigten Widmungsänderungen.

Frau Storf ist vor Beschlussfassung nochmals darauf hingewiesen worden, dass im Bereich der bisherigen Sonderfläche (Feld- und Gerätestadel) bzw. der zukünftigen Sonderfläche diese ausschließlich gemäß der Widmung zu verwenden sind. Die Verwendung der Heubergehalle und des zukünftigen Zubaus als Werkstätte, Kochstelle, Aufenthaltsraum usw. oder zum Einstellen von treibstoffbetriebenen Maschinen (z.B. Traktor) oder PKW's, usw. wurde nochmals ausdrücklich untersagt. Die Heubergehalle darf ausschließlich zur Lagerung von Heu und dgl. und zum Abstellen landwirtschaftlicher Geräte genutzt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Wängle gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 beschlossen, den von Architekturbüro Walch und Partner ausgearbeiteten Entwurf (Plan Nr. RWä-16006-01 vom 14.09.2016) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 1849 KG 86040 (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 1849 (Teilfläche 1) von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 und im Bereich des Grundstückes 1849 (Teilfläche 2) von „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen, SLG-1 Feldstadel“ gemäß § 47 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 1 Stimmenthaltung(en)

**(3) Beratung und Beschlussfassung Verlustabdeckung Schülertransfer (VVT):**

Es wurde vom Bürgermeister berichtet, dass dem Planungsverband bereits die neuen Verträge der VVT

vorliegen. Diese haben eine Geltungsdauer von 8 Jahren. Ein vorläufiger Verteilungsschlüssel weist Kosten für die Gemeinde Wängle in Höhe von ca. EUR 7.362,- / Jahr auf. Lt. Aussage der VVT wäre die Erweiterung der Fahrtzeiten um ca. 30% ohne zusätzliche Kosten möglich. Es wurde von Seiten des Gemeinderates vorgebracht, ob es möglich wäre, dass eine Busfahrt um 18:00 Uhr vom Schulzentrum in Richtung Wängle stattfindet. Dies muss vom Bürgermeister noch geklärt werden. Der Gemeinderat hat beschlossen die Kosten (Verlustabdeckung) für den Schülertransfer zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

#### **(4) Beratung Ankauf Grundstück 2352 samt Haus Unterdorf 2:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag ein Gutachten betreffend Ermittlung des Verkehrswertes hinsichtlich der Liegenschaft Unterdorf 2 auf Grundstück 2352 von Mag. Reinhard Eberle vor. Diese Gutachten weist einen Grund- und Gebäudewert in Höhe von EUR 100.000,- (gerundet) aus. Weiters wurden vom Bürgermeister, wie in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen, Gespräche mit einem Immobilienmakler sowie mit dem Raumplaner bzgl. einer möglichen Verwendung des Grundstückes in Kombination mit dem Grundstück 2351 geführt. Im Wesentlichen ist mitgeteilt worden, dass dieser Bereich für Wohnbauprojekte durchaus interessant sein könnte. Im Zuge der beratenden Gespräche wurde festgestellt, dass eine Sanierung des Gebäudes aus Kostengründen nicht in Frage kommt. Auch der Verkehrswert wurde als zu hoch erachtet. Dennoch hat der Gemeinderat den Ankauf nicht gänzlich abschreiben wollen. Es ist daher festgehalten worden, dass bis zur 1. Gemeinderatssitzung im neuen Jahr von allen Gemeinderäten ein Vorschlag eingebracht wird, was in diesem Bereich gemacht werden könnte.

#### **(5) Beratung und Beschlussfassung Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und privatrechtliche Entgelte 2017 der Gemeinde Wängle:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde ein Vorschlag über die Höhe der Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und privatrechtliche Entgelte für das Jahr 2017 der Gemeinde Wängle vom Finanzverwalter erarbeitet und zur Beratung vorgelegt. Nach Beantwortung der noch offenen Fragen hat der Gemeinderat die Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und privatrechtliche Entgelte für das Jahr 2017 der Gemeinde Wängle gemäß Anlage 1 bzw. 2 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

#### **(6) Beratung und Beschlussfassung Erweiterte Öffnungszeiten Recyclinghof an jedem zweiten Samstag:**

Es wurde vom Bürgermeister vorgebracht, dass die Öffnungszeiten am Recyclinghof an jedem zweiten Samstag von der Bevölkerung nicht gut angenommen werden. Seit der Einführung der erweiterten Öffnungszeiten sind im Durchschnitt 10 Personen pro Samstag erschienen. Nach eingehender Beratung ist festgehalten worden, dass die erweiterten Öffnungszeiten bis Frühjahr 2017 so belassen werden. Nach diesem Zeitraum wird sich der Gemeinderat nochmals mit dieser Thematik befassen.

#### **(7) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen Landjugend betreffend Kostenbeitrag für Stickerei Jacken:**

Die LJ/JB Wängle haben bei der Gemeinde um einen Kostenbeitrag für die Stickerei auf Ihren neuen Vereinsjacken angesucht. Die Kosten beliefen sich auf EUR 291,60. Der Gemeinderat hat beschlossen die Kosten in Höhe von EUR 291,60 zu subventionieren.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

**Angeschlagen am:** 14.12.2016

**Abgenommen am:**



## Gemeinde Wängle

### Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und privatrechtliche Entgelte 2017

Abgabenart	Gültigkeit	Einheit	Tarif (netto)	Steuersatz	Tarif (brutto)
Grundsteuer A	ab 01.01.2017	% v. Messbetrag	500%		
Grundsteuer B	ab 01.01.2017	% v. Messbetrag	500%		
Wasserzählermiete	ab 01.01.2017	€/Jahr/Stück	11,75	10	12,93
Wassergebühr	01.10.2016 - 30.09.2017	€/m³	0,60	10	0,66
	ab 01.10.2017		0,61	10	0,67
Kanalgebühr	01.10.2016 - 30.09.2017	€/m³	2,18	10	2,40
	ab 01.10.2017		2,20	10	2,42
Müllgrundgebühr	ab 01.01.2017	€/Person/Jahr	15,45	10	17,00
Müllgebühr	ab 01.01.2017	€/100 kg	28,30	10	31,13
Biomüll 10 Liter Sack (Mindestabnahme derzeit 1 Rolle = 16 Säcke)	ab 01.01.2017	€/Rolle	11,00	10	12,10
Müllgebühr Fremdennächtigung	ab 01.01.2017	€/Person/100 Nchtigungen	6,06	10	6,67
Vergnügungssteuer	ab 01.01.2017		lt. Landesgesetz		
Kommunalsteuer	ab 01.01.2017		3% der Lohnsumme		
Hundesteuer 1. Hund	ab 01.01.2017	€/Jahr/Hund	51,50		51,50
Hundesteuer weitere Hunde	ab 01.01.2017	€/Jahr/Hund	56,65		56,65
Hundemarke	ab 01.01.2017	€/Marke	4,00		4,00
Erschließungsgebühr	ab 01.01.2017	Erschließungskostenfaktor Gemeinde Wängle € 163,- lt. Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2014 (LGBl.Nr. 184/2014)	2,448% des Einheitssatzes		
Wasseranschlussgebühr	ab 01.01.2017	€/m² umbauter Raum	3,18	10	3,50
Kanalanschlussgebühr	ab 01.01.2017	€/m² umbauter Raum	5,23	10	5,75
Kindergartengebühr 1. Kind	ab 01.01.2017	€/Monat/Kind	25,00	13	28,25
Kindergartengebühr weitere Kinder	ab 01.01.2017	€/Monat/Kind	18,00	13	20,34
Mietpreis Wohnung Feuerwehrhaus	ab 01.01.2017	€/Monat	Miete lt. Mietvertrag		
Mietpreis Wohnung Alte Volksschule	ab 01.01.2017	€/Monat	Miete lt. Mietvertrag		
Mietpreis Büro Alte Volksschule	ab 01.01.2017	€/Monat	Miete lt. Mietvertrag		
Mietpreis Stadt TVB Recyclinghof (neu) 62,00 m²	ab 01.01.2017	€/m²/Monat	Miete lt. Mietvertrag		
Bauplatzpreis für Siedlungsgebiet/Moosweg (Einheimische)	ab 01.01.2017	€/m²	66,00		66,00
Wasserzählmesspatrone 1,5 m³ (geeicht) inkl. Wasserzählergehäuse <b>(nur bei Nachkauf, bei Beschädigung durch unsachgemäßer Behandlung)</b>	ab 01.01.2017	€/Stück	60,00	20	72,00
Einbaugarnitur (Wandbefestigung) für Wasserzähler	ab 01.01.2017	€/Stück	80,00	20	96,00
Müllcontainer-Chip	ab 01.01.2017	€/Stk.	22,73	10	25,00
Mülltonne 120 Liter	ab 01.01.2017	€/Mülltonne	22,73	10	25,00
Kehrbuch	ab 01.01.2017	€/Stück	3,00		3,00
Gemeindetraktor für Schneeräumung	ab 01.01.2017	€/Stunde	57,00		57,00
Stundensatz Gemeindearbeiter	ab 01.01.2017	€/Stunde	32,00		32,00
Krankenpflegebett	ab 01.01.2017	€/Monat	kostenlos		
Flurkarte	ab 01.01.2017	€/Stück	36,00		36,00
Kopien	ab 01.01.2017	€/Stück A4 ein- oder beidseitig	0,50		0,50
Kopien	ab 01.01.2017	€/Stück A3 ein- oder beidseitig	0,75		0,75



## **VERORDNUNG FÜR GEBÜHREN BZW. INDEXANPASSUNGEN der Gemeinde Wängle**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58 sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der jeweils geltenden Fassung, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Wängle verordnet:

### **Artikel I**

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2016 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 5,23 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 2,18 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch (Zeitraum 01.10.2016 – 30.09.2017) und Euro 2,20 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch (Zeitraum ab 01.10.2017).
3. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

### **Artikel II**

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.01.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2016 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 3,18 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 0,60 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch (Zeitraum 01.10.2016 – 30.09.2017) und Euro 0,61 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch (Zeitraum ab 01.10.2017).
3. Die Wasserzählergebühr nach § 5 der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 11,75 pro Jahr.
4. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

### **Artikel III**

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht vom 15.12.2015 bis 04.10.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2016 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt jährlich Euro 15,45 pro Person.

2. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle beträgt für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter je 100 Fremdenübernachtungen Euro 6,06.

3. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wängle gelten nachstehende Gebührensätze:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) pro 100 kg abgegebenen Restmüll lt. Verwiegung                                  | EUR 28,30 |
| b) pro Rolle (1 Rolle = 16 Säcke = Mindestabnahme derzeit) 10 Liter Bioabfallsäcke | EUR 11,00 |

4. Zu den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) hinzuzurechnen.

#### **Artikel IV**

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle, kundgemacht am vom 31.03.2015 bis 05.05.2015 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2016 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 51,50.

2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wängle beträgt Euro 5,15.

#### **Artikel V**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller